



# Ligaordnung des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V.

Stand: 30.03.2003

## **Präambel:**

Der Gesamtvorstand des Rheinischen Schützenbundes hat am 18.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 beschlossen: Die bisher geltende Rundenwettkampfordnung wird aufgehoben und durch die vorliegende Ligaordnung ersetzt.

## **1 Allgemeines**

Veranstalter von Ligawettkämpfen (LWK) können der RSB sowie seine Untergliederungen (Gebiete, Bezirke, Kreise) sein. Mit der Ausschreibung von Ligawettkämpfen soll den Schützen Gelegenheit gegeben werden, ihre Leistungen zu steigern und Wettkampferfahrungen für die Meisterschaften zu sammeln.

Die Ligawettkämpfe sollen möglichst auf breiter Basis durchgeführt werden.

- 1.1 Die vorliegende Ligaordnung gilt für alle Ligawettkämpfe von der Kreis bis zur Landesebene mit Ausnahme der Rheinlandliga und den Landesoberligen in den Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole.
- 1.2 Sofern Bedarf besteht und Möglichkeiten vorhanden sind, können die Ligawettkämpfe in allen Disziplinen der Sportordnung (SpO) des DSB sowie in anderen verbandsinternen Disziplinen durchgeführt werden.
- 1.3 Der jeweilige Veranstalter bestimmt für die Durchführung der Wettkämpfe einen verantwortlichen Ligareferenten.

Der Ligareferent sorgt für die Terminfestlegungen, führt die jeweiligen Ligatabellen und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Ligawettkämpfe.

- 1.4 Die Ergebnislisten sind vom gastgebenden Verein unmittelbar nach dem Wettkampf an den zuständigen Ligareferenten abzusenden. Ist die Ergebnisliste nicht innerhalb von 3 Tagen (Poststempel) nach dem Wettkampf bei dem Ligareferenten eingegangen, so wird der Wettkampf für den Gastgeber mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet.

## **2 Durchführung**

- 2.1 Die Ligawettkämpfe können in der Zeit vom 01.04. bis 31.12. eines Jahres durchgeführt werden. Den genauen Zeitraum legt der jeweilige Veranstalter eigenverantwortlich fest.
- 2.2 Die Endtermine für die einzelnen Wettkämpfe werden vom Ligareferenten festgelegt. Die Verlegung eines Wettkampfes nach vorne kann erfolgen, wenn der jeweilige Wettkampfpartner einverstanden ist. Eine Verlegung nach hinten ist mit Zustimmung des Ligareferenten möglich. Die Verlegung darf die anderen Termine und den Schlußtermin nicht beeinflussen. Der Ligareferent ist rechtzeitig von der Verlegung zu benachrichtigen.
- 2.3 Der Standverein ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes zuständig.

## **3 Klasseneinteilung**

Entwurf Ligaordnung des RSB – Stand 18.11.2001

- 3.1 Die Ligawettkämpfe werden auf folgenden Ebenen des RSB durchgeführt: Kreis-, Bezirks-, Gebiets- und Landesebene. Innerhalb einer Ebene kann in mehreren Klassen (z.B. Landesliga und Landesoberliga auf der Gebietsebene) geschossen werden; innerhalb einer Klasse können je nach Beteiligung mehrere Gruppen gebildet werden.
- 3.2 Die Klasseneinteilung erfolgt in der Regel nach Leistungsstärke und wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Ein Verein kann in jeder Klasse mehrere Mannschaften melden. Sollte aus geographischen oder anderen Gesichtspunkten eine andere Gruppeneinteilung notwendig sein, so ist dieses zulässig. Jedoch sind hier für den Auf- bzw. Abstieg in die anderen Klassen Ausscheidungswettkämpfe auszutragen.
- 3.3 Stellt ein Verein in einer Klasse mehrere Mannschaften, so sind diese möglichst verschiedenen Gruppen zuzuteilen.
- 3.4 Die jeweilige Gruppenstärke einer Klasse bestimmt der Veranstalter. Die Gruppen sind grundsätzlich nach Leistungsstärke zusammenzustellen.

#### **4 Startberechtigung**

- 4.1 Startberechtigt ist jedes Mitglied des RSB, das im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses ist und für das RSB-Beiträge gezahlt wurden. Der entsprechende Wettkampfpass ist auf Verlangen beim Wettkampf vorzulegen.
- 4.2 Ligawettkampfteilnehmer, die mehreren Vereinen oder Verbänden angehören, dürfen in einem Kalenderjahr nur in unterschiedlichen Disziplinen für verschiedene Vereine oder Verbände in den Ligawettkämpfen starten. Eine Ausnahme hiervon gilt für etwaige Auf- bzw. Abstiegswettkämpfe, die erst im Folgejahr stattfinden. Hier gelten die Startberechtigungen des Vorjahres.
- 4.3 Benutzung von Hilfsmitteln für Körperbehinderte: Werden Körperbehinderte (entsprechende Eintragung im Wettkampfpass vorausgesetzt) eingesetzt, so ist beim Eintrag ‚Federbock‘ lediglich die ‚Schlinge‘ als Hilfsmittel gestattet

#### **5 Zusammensetzung der Mannschaften**

- 5.1 Die Mannschaften müssen so aufgestellt werden, wie es dem Leistungsstand der Klassen entspricht und müssen dem Ligareferenten vor Beginn der Wettkämpfe namentlich gemeldet werden. Jede Änderung der Mannschaftszusammensetzung ist auf dem Wettkampfformular kenntlich zu machen.
- 5.2 Jede Mannschaft besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Schützen, wobei nur die besten 3 Schützen eines Wettkampfes gewertet werden. Die genaue Mannschaftsstärke regelt der Veranstalter. Sinkt eine Mannschaft unter 3 Teilnehmer, so kann ein einer unteren Mannschaft oder keiner Mannschaft angehörender Ersatzschütze hinzugezogen werden. Dieser wird auf dem Ergebnismeldebogen besonders ausgewiesen. Es werden nur vollständig angetretene Mannschaften (mindestens 3 Schützen) gewertet. Ein Ersatzschütze kann nur 2 x in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, sonst verliert er die Startberechtigung in seiner alten Mannschaft.  
Die Ligareferenten kontrollieren dieses System genau und arbeiten mit den Ligareferenten der anderen Klassen eng zusammen.
- 5.3 Scheidet ein Mannschaftsschütze aus dem Verein aus, kann die Mannschaft um einen Schützen ergänzt werden. Die gleiche Möglichkeit besteht bei Einberufung zum Wehrdienst und bei andauerndem Ausfall durch Krankheit (Vorlage eines Attestes).  
Dieser Schütze verliert für die laufende Ligasaison die Startberechtigung.
- 5.4 Vor- oder Nachschießen einzelner Teilnehmer ist nicht zulässig.

## **6 Scheiben und Schußzahlen**

- 6.1 Für alle Wettkämpfe sind nur die vom DSB zugelassenen Wettkampfscheiben zu verwenden. Die Scheiben stellt jeweils der Standverein.
- 6.2 Die Schußzahlen werden durch die Ausschreibung des Ausrichters festgelegt, sollten sich aber an denen der Meisterschaftsprogramme des RSB für die jeweiligen Ebenen orientieren.
- 6.3 Bei LG kann auf 10er oder 5er Streifen oder einzelne Scheiben geschossen werden. Auf Luftgewehrscheiben wird pro Spiegel/Scheibe nur ein Schuß abgegeben. Bei LP werden in der Landesliga 2 Schuß/Scheibe in den anderen Klassen zwei oder fünf Schuß/Scheibe abgegeben.

Bei Faustfeuerwaffen werden in allen Klassen fünf Schuß je Scheibe nach den Regeln der SpO und bei KK 3x20 bzw. KK 3x10 Schuß in der Landeklasse zwei Schuß im Liegendanschlag und zwei oder fünf Schuß in den anderen Anschlagsarten abgegeben. In den anderen Klassen werden zwei oder fünf Schuß/Scheibe abgegeben. Alle anderen Schußzahlen in anderen Disziplinen werden durch die individuelle Ausschreibung geregelt.

Alternativ dürfen auch zuschauerfreundliche elektronischen Schießanlagen eingesetzt werden.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind die betroffenen Gastvereine vom Gastgeber hierüber frühzeitig zu informieren und sollte ihnen nach Möglichkeit eine Trainingsmöglichkeit angeboten werden.

## **7 Wertung**

- 7.1 Die Führung der Tabelle obliegt dem jeweiligen Ligareferenten.
- 7.2 Nachdem alle Schützen jeder Mannschaft geschossen haben, wird für jede Mannschaft eine Reihung innerhalb der Mannschaft in der Weise vorgenommen, dass der Schütze mit dem besten Ergebnis auf Position 1, derjenige mit dem zweitbesten auf Position 2 und der mit dem drittbesten auf Position 3 gesetzt wird. Anschließend werden die auf gleichen Positionen gesetzten Schützen jeweils in einer Paarung gewertet. Der Schütze mit dem höheren Endergebnis einer Paarung erhält 2 Einzelpunkte, der mit dem schlechteren Ergebnis 0 Einzelpunkte. Bei Ergebnisgleichheit erhält jeder Schütze 1 Einzelpunkt.
- 7.3 Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höheren Einzelpunktzahl. Sie erhält 2 Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit erhält jede Mannschaft 1 Mannschaftspunkt. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höheren Gesamtpunktzahl der drei Schützen.
- 7.4 Gruppensieger ist die Mannschaft mit der höchsten Mannschaftspunktzahl ihrer Gruppe. Bei Punktgleichheit entscheidet das Verhältnis der Einzelpunkte. Ist auch dieses gleich, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften.
- 7.5 Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine Einzelwertung durchzuführen. Für den Fall, dass diese ausgeschrieben wird ist Einzelsieger einer Klasse der Schütze, der den höchsten Ringdurchschnitt erzielt hat. Gewertet werden die vier besten Serien. Der Veranstalter kann eine weitere Unterteilung nach Gruppen vornehmen.

## **8 Auf- und Abstieg**

- 8.1 Die bestplatzierte Mannschaft einer Liga steigt in die nächst höhere Liga auf, die am schlechtesten platzierte Mannschaft einer Liga steigt in die nächst tiefere Liga ab (außer Kreisliga). Sind in einer Klasse mehrere Gruppen nach anderen als leistungsmäßigen Gesichtspunkten gebildet oder kommen aus anderen Gründen (z.B. Wiedereingliederung nach Sperre) weitere Mannschaften hinzu, so ermitteln die Gruppenersten in einem Ausscheidungsschießen den Aufsteiger. Den genauen Modus legt der Ausrichter vor Beginn der Saison in seiner Ausschreibung fest. Die Mannschaftsstärke in diesem Wettkampf entspricht der Mindestmannschaftsstärke in der jeweiligen Liga, maximal 5 Schützen.

Gewertet wird die Anzahl Schützen, die in der jeweiligen unteren Liga in die Wertung gelangen. Gewonnen hat die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtingerergebnis aller Mannschaftsschützen aus den beiden Serien. Die Gruppenletzten ermitteln in einem Ausscheidungsschießen mit gleichem Modus den Absteiger. Absteiger ist die Mannschaft mit dem niedrigsten Gesamtergebnis. Gleiches gilt für den Aufstieg aus mehreren gleichrangigen Gruppen (z.B. die Gruppenersten aus mehreren Kreisen eines Bezirkes).

Sind mehrere Gruppen nach Leistungsstärke in einer Klasse gebildet, so ist auch hier ein Aufstieg in eine leistungsstärkere oder ein Abstieg in eine leistungsschwächere Gruppe entsprechend den Gruppenergebnissen vorzunehmen.

Auf- und Abstiegsregelungen können vom Veranstalter der jeweiligen Klasse im Einvernehmen mit den Veranstaltern der anderen betroffenen Klassen je nach Gruppenstärke erweitert werden oder sich verschieben, wenn Absteiger aus oberen Ligen unterzubringen, Quereinsteiger nach Sperre eingliedert, weitere Wettkampfgruppen gebildet oder sonstige Umstellungen vorgenommen werden müssen.

- 8.2 Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum Zeitpunkt der Vorausschreibung für die jeweiligen Ligawettkämpfe zulässig (erste Information der Ligareferenten über die teilnehmenden Vereine unter Berücksichtigung der Auf- und Absteiger).  
Nach Bekanntgabe der endgültigen Gruppeneinteilungen ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist unzulässig, wenn weitere Mannschaften des betreffenden Vereins in der gleichen Disziplin in unteren Ligen eingesetzt sind und diese leistungsmäßig die Stelle der zurückzuziehenden Mannschaft einnehmen können. Eine Entscheidung hierüber trifft der für die höhere Liga zuständige Ligareferent.
- 8.3 Sollte sich ein Verein weigern, nach Ziffer 8.2 zu verfahren, werden alle Mannschaften dieses Vereins der unteren Klassen in der gleichen Disziplin für 1 Jahr in der folgenden Ligasaison gesperrt. Bei Wiederaufnahme der Ligawettkämpfe nach der Sperre, werden die gesperrten Mannschaften eine Klasse tiefer eingestuft. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer der Kreisklasse.
- 8.4 Die Wiederaufnahme der Ligawettkämpfe nach einem Zurückziehen oder einer Sperre sind dem zuständigen Ligareferenten bis zum 15.01. eines jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Nach Abschluß der Ligawettkämpfe, spätestens jedoch am 15.01. eines jeden Jahres reichen die verantwortlichen Ligareferenten ihre Ergebnislisten dem Ligareferenten der nächsthöheren Klasse zur Sichtung ein.  
Diese Listen bilden auch innerhalb einer Klasse für den Auf- und Abstieg die Grundlage nach dem Leistungsprinzip.

## **9 Kosten, Gebühren**

- 9.1 Kosten, Gebühren und Bußgelder stehen dem jeweiligen Veranstalter der Liga zu.
- 9.2 Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein Startgeld erhoben. Es ist so zu bemessen, daß für jeden Mannschafts- und ggf. Einzelsieger einer Liga Auszeichnungen ausgegeben werden können.
- 9.3 Sollte sich ein Verein weigern, den gemäß Ziffer 9.2 festgelegten Betrag zu entrichten, wird der gesamte Verein, in allen Disziplinen, von der aktuell anstehenden Ligasaison ausgeschlossen.
- 9.4 Die Einspruchsgebühr beträgt € 25,-. Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Einspruchsgebühr.
- 9.5 (1) Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sind schriftlich unter Hinzufügung der Einspruchsgebühr beim jeweiligen Ligareferenten einzureichen. Bei Einsprüchen während des Wettkampfes ist der Einspruchsgrund sofort der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen und auf dem Ergebnisformular das Weiterschießen „unter Vorbehalt,“ zu vermerken. Dem Ligareferenten ist der Sachverhalt unter Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweisen zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidungen

über Einsprüche trifft ein Schiedsgericht, dem, wenn möglich, nur Mitglieder aus nicht unmittelbar von der Entscheidung betroffenen Vereinen angehören sollen. Auf Kreisebene besteht dieses aus 3 vom jeweiligen Ligareferenten zu bestimmenden Vereinssportleitern, auf Bezirksebene aus 3 Kreissportleitern und auf Gebietsebene aus 3 Bezirkssportleitern und wird bei Bedarf vom Ligareferenten einberufen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden den Betroffenen in schriftlicher Form unter Angabe der wesentlichen tragenden Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.

(2) Berufungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim jeweiligen Ligareferenten einzureichen. Entscheidungen über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht welches auf Kreisebene aus 3 Kreissportleitern, auf Bezirksebene aus 3 Bezirkssportleitern des betroffenen Gebietes und auf Gebietsebene aus den 3 Gebietssportleitern besteht. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung gelten die in Abs. 1 genannten Grundsätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.

(3) Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten in Höhe von € 25,- innerhalb von einer Woche auf das Konto des Ligareferenten zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien des RSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des RSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

(4) Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie des Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannten Personengruppen (Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Gebietssportleiter) hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

## 10 Sanktionen

10.1 Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

- a) Fehlender Identitätsnachweis € 5.-
- b) Nichtantreten einer Ligamannschaft € 50.-
- c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und der Wettkampffregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu € 125,-

Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligareferent.

Über die endgültige Feststellung des Verstoßes entscheidet der Ligareferent.

10.2 Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten wie z.B. Fahrtkosten für die Beteiligten (siehe Ziffer 10.6 Abs. 1 Satz 3) sowie Tagegeld für den Kampfrichter (gem. Reisekostenrichtlinien des RSB) erstatten.

10.3 Der betreffende Ligawettkampf muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.

10.4 Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. die folgende Liga-Saison und/oder der folgenden Meisterschaftssaison ausgesprochen werden können.

Eine Entscheidung hierüber trifft das Schiedsgericht (Ziffer 9.5). Gegen die Entscheidung ist ein Ein-

spruch vor dem Berufungsschiedsgericht (Ziffer 9.5 ) möglich. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.

- 10.5 Wird von einem Teilnehmer eine Manipulation durch unsportliches Fehlverhalten vorgenommen, so wird sein Ergebnis gestrichen. Der Teilnehmer wird in dieser Disziplin für den Rest der Ligasaison gesperrt. Der Wettkampf, bei dem die Manipulation festgestellt wurde, wird für den betroffenen Verein mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet. Dieser Schütze darf für die verbleibenden Wettkämpfe ersetzt werden (gem. Ziffer 5.2).
- 10.6 (1) Sollte eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht antreten, wartet die anwesende Mannschaft mindestens 1 Stunde, ob die fehlende Mannschaft noch antritt. Danach gilt dieser Wettkampf als ausgefallen. Ist die anwesende Mannschaft die Gastmannschaft, so hat der Gastgeber dem angereisten Verein die Fahrtkosten (für 1 PKW) sowie ggf. dem Kampfrichter die Fahrtkosten und die Tagespauschale gem. Reisekostenrichtlinien des RSB zu erstatten. Die anwesende Mannschaft darf diesen Wettkampf zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit dem Ligareferenten und unter neutraler Aufsicht nachholen. Für die nicht anwesende Mannschaft wird der Wettkampf mit 0 Ringen, 0 : 2 Mannschaftspunkten und 0: 6 Einzelpunkten gewertet.
- (2) Im Wiederholungsfall können Sanktionen gem. Ziffer 10.4 der Ligaordnung bis hin zur Sperre ausgesprochen werden.
- 10.7 Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf nicht oder nicht vollständig an und schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffenen von dieser Sperre sind alle Schützen der laufenden Saison, sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schützen gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.

## **11 Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1 Bei der Entscheidung über Einsprüche (Ziffer 9.5 Abs 1 und 10.4), Berufungen (Ziffer 9.5 Abs. 2) und Sanktionen (Ziffer 10) ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 11.2 Für die Durchführung der Ligawettkämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die vorliegende Ordnung, die Landesoberligaordnung, die Bundesligaordnung sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Ligaordnung bleiben dem Gesamtvorstand des RSB nach vorheriger Beratung durch den Sportausschuß vorbehalten (§ 12 Ziffer 3c der Satzung).

Geändert durch Gesamtvorstandsbeschluss vom 30.03.2003